

# Satzung des Tanzsportclub Schwarz / Gelb Varel e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Gründungsjahr**

### **(1)**

Der Verein führt den Namen: Tanzsportclub Schwarz/Gelb Varel e. V.  
Er hat seinen Sitz in: 26316 Varel.

Er wurde gegründet am 16.09.1981

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Oldenburg eingetragen.

### **(2)**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Varel.

### **(3)**

Der Verein ist Mitglied:

- a. des Niedersächsischen Tanzsportverbandes e.V.  
Fachverband im Landessportbund Niedersachsen
- b. des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.  
Spitzenverband im Deutschen Sportbund

### **(4)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

### **(1)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **(2)**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leistungsübung für alle Altersstufen, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb sowie die Pflege der Kameradschaft unter Freunden des Amateurtanzsports.

### **(3)**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

### **(1)**

Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

**(2)**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

**(3)**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

**(4)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**(5)**

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landes-Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

**(6)**

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz.

#### **§4 Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind die Sporttreibenden.
2. Außerordentliche Mitglieder sind
  - a) Studenten, Schüler und Junioren
  - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
  - c) fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

#### **§5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

**(1)**

Anträge auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

**(2)**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller gegenüber nicht zu begründen. Der Rechtsweg bleibt offen.

**(3)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

**(4)**

Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils 4 Wochen zum Quartalsende durch eine schriftliche Mitteilung oder durch Übermittlung der Austrittserklärung mittels E-Mail/Fax an den Vorstand erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Quartalsende werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

**(5)**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlichem, begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

**(6)**

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist ein schriftlich begründeter Antrag nicht nötig, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung, - §7 -.  
der Vorstand, - §8 -.  
die Jugendversammlung, - §9 -.

## **§7 Mitgliederversammlung**

**(1)**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins -§4-

**(2)**

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts von einem Mitglied auf ein anderes ist nicht zulässig.

**(3)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammentreten und dazu vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Eine Einberufung kann auch mittels E-Mail erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich (auch mittels E-Mail/Fax) mitzuteilen.

**(4)**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung anzusetzen.

**(5)**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen den Jugendwart – vorzunehmen.

**(6)**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu den Nein-Stimmen entscheidend. Stimmenthaltung sowie ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**(7)**

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**(8)**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§8 Vorstand**

**(1)**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellv. Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart-in
4. dem/der Schriftführer-in

**(2)**

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

**(3)**

Vorstandsmitglied werden kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

**(4)**

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**(5)**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

**(6)**

Vorstand im Sinne des BGB sind:

der/die Vorsitzende

der/die stellv. Vorsitzende

der/die Kassenwart-in

der/die Schriftführer-in

**(7)**

Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dem/der stellv. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**(8)**

Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

**(9)**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Ausnahme: § 5 Ausschluss eines Mitgliedes.

**(10)**

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben war.

**(11)**

Zur Unterstützung des Vorstandes und zu seiner Arbeitsentlastung können vorübergehend oder auf Dauer für genau zu bestimmende Aufgaben vom Vorstand Beiräte bestellt werden. Der Vorstand bestimmt, zu welchen Aufgabenstellungen der Beirat hinzuzuziehen ist.

## **§9 Jugendversammlung**

**(1)**

Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen; Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren.

**(2)**

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

**(3)**

Für die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung gilt §7(4) entsprechend.

**(4)**

Die Jugendversammlung wählt Jugendwart und Jugendsprecher. Versammlungsleiter ist der Jugendwart. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für 1 Jahr gewählt.

**(5)**

Für die Beschlussfassung in der Jugendversammlung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend. Jedes außerordentliches Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

### **§10 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§11 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sollen die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Mitgliederversammlung.

### **§12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsport Verbandes e.V.**

**(1)**

Für alle Mitglieder des Vereins sind in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich:

- a. Turnier und Sportordnungen,
- b. Jugendordnung
- c. Schiedsordnung

**(2)**

Die obengenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§13 Auflösung des Vereins**

**(1)**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

**(2)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Niedersächsischen Tanzsportverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§14 Schlussbestimmungen**

**(1)**

Sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**(2)**

Sollten Teile dieser Satzung gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Diese Neufassung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 07.03.2016 in Kraft.

---

1.Vorsitzender

---

Schriftführer